

# Erbrecht in Kanada

Von Sven Walker - Rechtsanwalt bei Dale & Lessmann LLP, Toronto, Ontario, Kanada

Obwohl jede kanadische Provinz bzw. jedes Territorium im Hinblick auf die Rechtsnachfolge in das Vermögen (Immobilien und bewegliche Vermögensgegenstände) über ein eigenes Erbrecht verfügt, haben die Rechtsordnungen der meisten *Common-Law*-Provinzen (alle Provinzen und Territorien außer Quebec) bestimmte Grundsätze gemeinsam.

## *Errichtung eines Testamentes*

Am bedeutsamsten ist dabei die grundsätzliche Testierfreiheit des Erblassers. Danach kann dieser in jeder gewünschten Weise letztwillig verfügen. Dieser Grundsatz unterliegt jedoch bestimmten Beschränkungen. So müssen zunächst die Nachlassverbindlichkeiten, also die Schulden, die auf dem Vermögen lasten, erfüllt und Ansprüche unterhaltsberechtigter Personen (insbesondere des Ehegatten) befriedigt werden. Einige Provinzen und Territorien räumen den Ehegatten ferner bestimmte Rechte am Vermögen ein, was jedoch teilweise abhängig von deren gemeinsamem Wohnsitz ist.

Einige Provinzen und Territorien erkennen Testamente an, welche in einem anderen Land errichtet wurden. Andere Provinzen und Territorien wiederum erkennen (außerhalb ihres Gebietes errichtete) letztwillige Verfügungen entweder überhaupt nicht oder nur bezüglich des beweglichen Vermögens, also nicht bezüglich des Grundeigentums, an. Dementsprechend sollte bei Vorhandensein von Vermögen in Kanada (ob beweglich oder unbeweglich) auf jeden Fall Rechtsrat eingeholt werden, um sicherzustellen, dass ein wirksames Testament errichtet oder andere geeignete Verfügungen von Todes wegen getroffen wurden. Sofern sich das Vermögen über mehr als eine Provinz bzw. ein Territorium erstreckt, sollte in jeder Provinz bzw. Territorium mit einem Rechtsbeistand Rücksprache gehalten und ein Hauptrechtsbeistand beauftragt werden, die erforderlichen Veranlassungen zu treffen.

Ein Testament kann auf eine bestimmte Rechtsordnung

abgestimmt werden. Oft werden kanadische Testamente von in Kanada nicht ansässigen Personen (*Non-Residents*) ausschließlich auf deren kanadisches Vermögen beschränkt. Üblicherweise wird in jenem Testament, welches im Heimatstaat errichtet wird, ein entsprechender Verweis auf das kanadische Testament aufgenommen.

## *Erbfolge ohne Testament*

Sollte kein rechtsgültiges kanadisches Testament errichtet worden sein, richtet sich die Erbfolge im Hinblick auf das in Kanada vorhandene Vermögen nach dem Recht der jeweiligen Provinz bzw. des entsprechenden Territoriums. In der Regel ist die gesetzliche Erbfolge in Kanada derart geregelt, dass die nächsten Angehörigen bestimmte Anteile am Vermögen des Erblassers erben. Wenn dieser beispielsweise eine Ehefrau und drei Kinder hinterlässt und Vermögen in Ontario besitzt, jedoch kein gültiges Testament errichtet hat, erhält die Ehefrau einen gesetzlich festgelegten Geldbetrag sowie ein Drittel der verbleibenden Erbmasse. Der Rest des Nachlasses fällt den Kindern zu gleichen Anteilen zu.

In den meisten Provinzen ist der Erbteil eines minderjährigen Kindes bei Gericht zu hinterlegen. Der Betrag wird mit Eintritt der Volljährigkeit an das Kind ausgezahlt, wobei auch die Volljährigkeit in den Provinzen und Territorien gesetzlich nicht einheitlich geregelt ist.

## *Nachlassplanung*

Bei der Nachlassplanung sollte auch der Fall bedacht werden, dass der eingesetzte Erbe vorverstirbt. Ein sorgfältig errichtetes Testament sollte daher für einen derartigen Fall Vorsorge treffen und zumindest jeweils einen Ersatzerben benennen.

Für viele Testamente kommt die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers in Form eines Treuhänders über das Nachlassvermögen in Betracht. Ein Testamentsvollstrecker ist beispielsweise in jenen Fällen sinnvoll, in welchen der Erblasser

sowohl seine zweite Ehefrau absichern sowie gleichzeitig sicherstellen möchte, dass seine Kinder aus erster Ehe einen entsprechenden Anteil des Nachlasses erhalten. Die Verwaltung des Nachlasses durch Einsetzung eines Testamentsvollstreckers bietet sich ferner bei minderjährigen bzw. „zu jungen“ Erben an, weil dadurch sichergestellt werden kann, dass der Begünstigte das Vermögen nicht vor Vollendung eines bestimmten Lebensjahres erhält.

## *Steuern*

Ebenso ist bei Errichtung eines Testamentes das kanadische Steuerrecht zu berücksichtigen. Nach dem Einkommensteuergesetz (*Income Tax Act*), das als Bundesrecht in allen Provinzen und Territorien gilt, ist für die steuerliche Bewertung des Nachlasses dessen Verkehrswert maßgeblich. Das hat zur Folge, dass jede Wertsteigerung des Vermögens ab dem Tag des Erwerbes bis zum Todestag bei der Berechnung der Steuer miteinbezogen wird. Es gibt jedoch auch Gestaltungsmöglichkeiten, um die Steuerpflicht zu minimieren oder aufzuschieben. Im Einzelfall sollte zu dieser Frage Rat eines Anwaltes und/oder eines Steuerberaters eingeholt werden. Selbstverständlich müssen bei der Testamentserrichtung die steuerlichen Besonderheiten sowohl des kanadischen Rechts als auch jenes des Heimatstaates berücksichtigt werden.

In zahlreichen Provinzen und Territorien werden für die Beurkundung des Testamentes durch die Gerichte entsprechende Steuern eingehoben. In Ontario beispielsweise beträgt die Gebühr für ein Vermögen von mehr als CAD 50.000,00 CAD 15,00 je vererbten CAD 1.000. Auch hier bestehen Gestaltungsmöglichkeiten zur Verringerung der Steuerlast.

Neben der Errichtung eines Testamentes sollte darüber hinaus eine Vorsorgevollmacht für den Fall der Geschäftsunfähigkeit in Betracht gezogen werden. Da auch dies in die Gesetzgebungskompetenz der Provinzen und Territorien fällt, gibt

es auch diesbezüglich keine  
bundesweit einheitliche Regelung.

Für weitere Informationen kontaktieren  
Sie bitte Sven Walker:  
Tel: (416) 369-7848  
E-Mail: [swalker@dalelessmann.com](mailto:swalker@dalelessmann.com)